

TEIL B - TEXT

1. **SICHTDREIECKE GEMÄSS § 37 ABS. 1 STRWG**
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
2. **ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB**
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND NUR MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN. ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE ENDHÖHE DER STRÄUCHER MUSS IM MITTEL 1,50 m BETRAGEN.
3. **AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO**
3.1 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 4 UND 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
3.2 IM MISCHGEBIET SIND DIE NACH § 6 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
4. **AUSSCHLUSS VON ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO**
IM MISCHGEBIET SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6 BIS 8 ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG.
5. **ABWEICHEN VON BAUGRENZEN GEMÄSS § 23 ABS. 2 UND 3 BAUNVO**
BEI VERTIKALER GLIEDERUNG DÜRFEN TEILE VON BAUKÖRPERN UM + 0,50 m VON BAUGRENZEN ABWEICHEN.
6. **SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN**
AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH.
FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN (DIN 4109 TEIL 5 11/1989). DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISS DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER STRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSEM FENSTER SICHERZUSTELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL:

LÄRMPEGELBEREICH III -	61 - 65 dB(A)
LÄRMPEGELBEREICH IV -	66 - 70 dB(A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.
7. **ZULÄSSIGE GRUNDSTÜCKSFÄCHE GEMÄSS § 21 A ABS. 2 BAUNVO**
DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAUNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN ÄUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTESSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 DES BAUGESETZBUCHS HINZURECHNEN.
8. **GESCHOSSFLÄCHE GEMÄSS § 20 ABS. 3 BAUNVO**
BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE SIND AUFENTHALTSRÄUME IN AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDE TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN (§ 20 ABS. 3 BAUNVO).
9. **STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB**
INNERHALB DER MIT "D" BEZEICHNETEN BAUFLÄCHE GELTEN FOLGENDE ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN:
a. ES SIND MIND. 40 DER ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE IN TIEFGARAGEN UNTERZU-BRINGEN (§ 12 ABS. 4 SATZ 2 BAUNVO). DARÜBER HINAUS ERFORDERLICHE STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
b. GEMÄSS § 21 a ABS. 1 BAUNVO WERDEN TIEFGARAGEN AUF DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE NICHT ANGERECHNET.
c. BEI ERRICHTUNG VON TIEFGARAGEN DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE GEMÄSS § 19 ABS. 4 SATZ 2 BAUNVO BIS ZU EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 0,65 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

HINWEISE

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ZUM SCHUTZE VON BÄUMEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 4 BAUNVO
	MISCHGEBIETE	§ 6 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
VERKEHRSLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	FUSSGÄNGERBEREICH	
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN	

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
	ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12,14 UND ABS. 6 BAUGB

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS.1 NR.20,25 BAUGB § 9 ABS.1 NR.25A BAUGB

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS.1 NR.4 UND 22 BAUGB
ST	STELLPLÄTZE	
GA	GARAGEN	
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
GGGA	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
GTGA	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN	
M	FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN	
	BEZEICHNUNG DER HAUSGRUPPEN	
	DURCHFART	
LH MIN.	LICHTE HÖHE ALS MINDESTGRENZE	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
	UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 ABS.1 NR.24 BAUGB
III	BEZEICHNUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTEN SIND	§ 9 ABS.1 NR.10 BAUGB.
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS.7 BAUGB
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 22 U. § 16 ABS. 5 BAUNVO

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN		
	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 9 ABS. 6 BAUGB § 5 DSCHG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
$\frac{93}{3}$	VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	VORH. GEBÄUDE
	SICHTDREIECK
	VORH. TIEFGARAGE
	KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE
	VORH. BÄUME

SATZUNG

FÜR DAS GEBIET: VOSSKUHLWEG, UNGERADE NR. 1 - 9 ; ROSSDIEK, GERADE NR. 2 - 6 UND UNGERADE NR. 1 - 5 ; AM STEINKREUZ , UNGERADE NR. 1 - 5 UND GERADE NR. 6 - 8 ; RAHLSDIEK , BEIDSEITIG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 12.10.1994 / 30.08.1995 / 2.1.98 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS GEBIET: VOSSKUHLWEG, UNGERADE NR. 1 - 9 ; ROSSDIEK, GERADE NR. 2 - 6 UND UNGERADE NR. 1 - 5 ; AM STEINKREUZ, UNGERADE NR. 1 - 5 UND GERADE NR. 6 - 8 ; RAHLSDIEK, BEIDSEITIG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 20.05.1992 . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DEN ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 25.05.1992 ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.05.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 15.06.1992 DURCHFÜHRT WORDEN. DARÜBERHINAUS HAT EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORENTWURFES ALS FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IN DER ZEIT VOM 04.06.1992 BIS ZUM 15.07.1992 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN STATTGEFUNDEN.

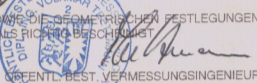
BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27. AUG. 1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN.

AHRENSBURG, DEN 27. AUG. 1998



ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.04.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 29.04.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.06.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 14.07.1993 BIS ZUM 16.08.1993 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.07.1993 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.10.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.10.1994 / 30.08.1995 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12.10.1994 / 30.08.1995 GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 28.12.1995 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.03.1996 AZ.: 60 / 22 - 62 006 (2 - 4) ERKLÄRT, DASS ER DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

FORTSETZUNG DER VERFAHRENSVERMERKE GEM. VERFÜGUNG 60 / 22 - 62 006 (2 - 4) DES KREISES STORMARN VOM 28. MÄRZ 1996 UND BESCHLUSSFASSUNG DER STADTVERTRETUNG VOM 14.05.1997 .

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER BEHEBUNG DER REDUZIERTE GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE GEÄNDERT WORDEN. DER GELTUNGSBEREICH IST REDUZIERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 27.08.1997 BIS ZUM 29.09.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.06.1997 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 08.01.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 08.01.1998 ERNEUT VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 08.01.1998 ERNEUT GEBILLIGT. GLEICHZEITIG IST AUFGRUND EINIGER ÄNDERUNGEN EINE ERNEUTE EINGESCHRÄNKTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS.3 BAUGB BESCHLOSSEN WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 25.03.1998 BIS ZUM 27.04.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN NUR ZU GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.03.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DIESEM VERFAHREN SIND KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1990



DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.07.1998 AKTENZEICHEN: 60 / 22 - 62 006 (2-4) ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BEHOBen WORDEN SIND.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998



M. Köhler
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 02. SEP. 1998



M. Köhler
DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 7.9.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 7.9.1998 IN KRAFT GETRETEN.

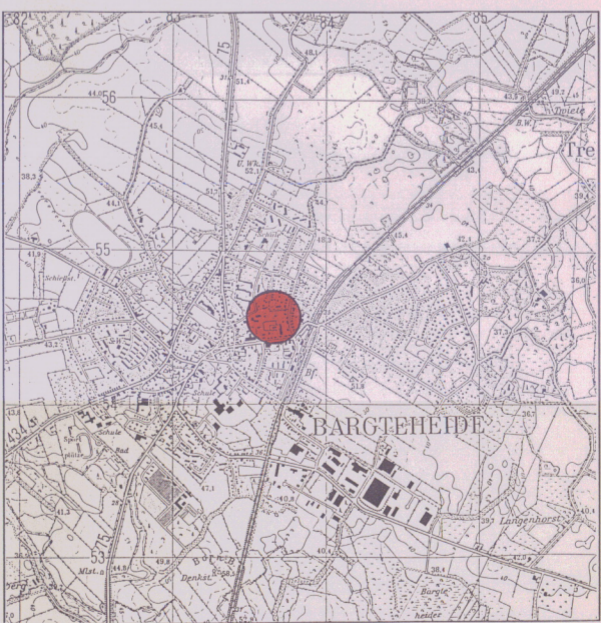
BARGTEHEIDE, DEN 09. SEP. 1998



M. Köhler
DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:25000



STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 4. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND	NACH	BAUGB
§ 3 (1) ●	§ 11 (1) ●	§ 11 (3) ●
§ 4 (1) ●	§ 10 ●	§ 12 ○
§ 3 (2) ●		
§ 3 (3) ●		

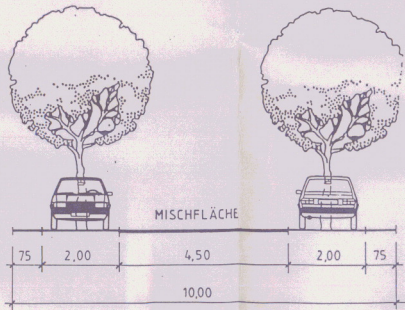
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
WURDE AUSGEARBEITET AM: 18.06.1997
GEÄNDERT AM: 09.03.1998

GOSCH - SCHREYER - PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

Am Steinkreuz



Rahlsdiek

